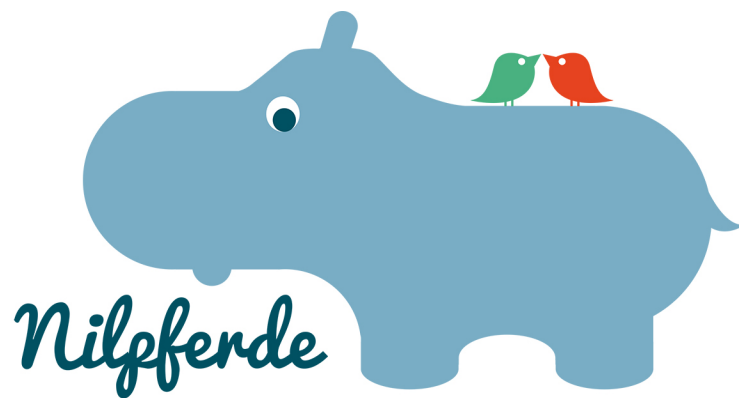


Satzung

„Die Nilpferde
- unabhängige Eltern-Kind-Initiative“



Stand: Juli 2019

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Die Nilpferde“ – unabhängige Eltern-Kind-Initiative e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister Amtsgericht München unter der Nummer 14496 vom 25.10.1993 eingetragen.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung im Rahmen der außerfamiliären Kinderbetreuung durch die Einrichtung und den Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Erarbeitung eines Konzeptes für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen, die sich an der Lebenssituation von Kindern und Eltern orientiert. Die Inhalte werden dabei gemeinsam von den Eltern und den Bezugspersonen (Betreuer/-innen) der Kinder auf regelmäßig stattfindenden Elternabenden erarbeitet.
 - Die Unterhaltung einer Kinderbetreuungseinrichtung auf der Grundlage altersgemischter Gruppen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für gemeinnützige Vereinszwecke verwandt werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsmitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder durch Auflösung oder Ausschluss die gezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. 1.1.
Ordentliche Mitglieder können alle diejenigen Eltern werden, die Ihr Kind in dieser Elterninitiative betreuen lassen wollen. Für zu betreuende Kinder muss mindestens ein Elternteil Mitglied des Vereins sein.

1.2.

Sind beide Eltern Mitglied, so gelten sie in der Mitglieder- und Elternversammlung zusammen als nur ein Mitglied mit einer Stimme. Bei gemeinsamer Stimmrechtsausübung kann nur einheitlich abgestimmt werden. Soweit beide Elternteile unterschiedlich abstimmen, gilt das als Stimmenthaltung. Ist nur ein Elternteil anwesend, übt es das Stimmrecht alleine aus.

Es wird ein Vereinsbeitrag pro Monat pro Kind erhoben; beide Eltern haften hierfür als Gesamtschuldner.

2. Ferner können alle natürlichen und juristischen Personen außerordentliche Mitglieder werden, die bereit sind, den Verein ideell oder materiell zu fördern. Außerordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, besitzen jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.
3. Ein Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt jedoch spätestens mit der Aufnahme der Betreuung.
4. Angestellte des Vereins bzw. Betreuungspersonal können nicht Mitglied des Vereins werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit Auflösung des Vereins
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses bzw. aller Betreuungsverhältnisse bei Geschwisterkindern gemäß §11 der Satzung. Innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des/ der Betreuungsverhältnisse/s kann das so ausscheidende Mitglied auf seinen schriftlichen Antrag hin außerordentliches Mitglied bleiben.
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Geschäftsjahresende zulässig. Er wird schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt.
3. Ausschluss
 - 3.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge (Vereinsbeitrag, Verpflegungsgeld, Betreuungsentgeld) im Rückstand bleibt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern. Der Ausschluss eines Mitgliedes hat den zeitgleichen Verlust des/der von diesem Mitglied in Anspruch genommenen Betreuungsplatzes/-plätze zur Folge.

§6 Beiträge

Der Vereinsbeitrag für ordentliche und außerordentliche Mitglieder wird durch die Elternversammlung festgesetzt. Er ist erstmals mit Beginn der Eingewöhnung für den jeweiligen Monat zu zahlen. Erfolgt der Beginn der Betreuung in der 2. Hälfte des Monats, wird für diesen Monat ein halber Vereinsbeitrag erhoben.

Sämtliche für die Betreuung des Kindes fälligen Forderungen des Vereins, u.a. der Vereinsbeitrag, das Verpflegungsgeld und das Betreuungsentgelt, werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder verpflichten sich, dem Verein jeweils eine entsprechende Lastschrifteinzugsermächtigung zu erteilen. Kosten (z.B. Bankentgelte), die dem Verein durch Rücklastschriften (z.B. aufgrund einer falschen Bankverbindung oder mangelnder Kontodeckung) entstehen, werden dem Verein von dem jeweils verursachendem Mitglied ersetzt.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- die Elternversammlung
- der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal nach Ablauf des Kalenderjahres statt, spätestens jedoch bis 30. April. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einberufen unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich und spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin, Anträge mit Vorschlägen für die Satzungsänderung jedoch rechtzeitig vor Ablauf der Einladungsfrist, im Vorstand einzubringen.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie beschließt über die laufenden Geschäfte des Vereins, die nicht im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung stehen. Das sind:
 - Satzungsänderungen
 - Wahl des Vorstands
 - Organisatorisches
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist an andere Mitglieder übertragbar. Angestellte des Vereins bzw. Betreuungspersonal haben

kein Mitstimmrecht.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. §12 dieser Satzung bleibt davon unberührt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.
9. Inhaltliche Einwände gegen die Niederschrift können innerhalb von zwei Wochen nach Versendung des Protokolls an den E-Mail-Verteiler in schriftlicher Form (E-Mail, die den Absender erkennen lässt, reicht hierfür aus) dem Vorstand vorgebracht werden. Über die Korrektur des Protokolls wird von der Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung entschieden.

§9 Die Elternversammlung

1. Die Elternversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 25 Prozent der Stimmen der Elternversammlung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen.
2. Die Elternversammlung soll die Aufgaben und Ziele der Eltern-Kind-Initiative aktiv erarbeiten und mitbestimmen. Sie erarbeitet den „Leitfaden Personalgremium“.
3. Die Elternversammlung setzt sich zusammen aus den Eltern der betreuten Kinder sowie den Bezugspersonen der Eltern-Kind-Initiative.
4. Ferner können an der Elternversammlung als Gäste ohne Stimmrecht alle weiteren Mitglieder des Vereins teilnehmen sowie Eltern, die einen Antrag auf Zuteilung eines Betreuungsplatzes gestellt haben.
5. Die Eltern haben für jedes vom Verein betreute Kind eine Stimme.
6. Die Elternversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Eltern beschlussfähig. Die Elternversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
7. Die Elternversammlung beschließt über die laufenden Geschäfte des Vereins, die mit der Kinderbetreuung in Zusammenhang stehen. Dies sind:
 - Öffnungszeiten
 - Einrichtung und Spielgeräte
 - Verpflegung
 - Einteilung von Elterndiensten
 - Festsetzung und Änderung des Vereinsbeitrages und des Verpflegungsgeldes.
 - Erarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung des pädagogischen Konzeptes
8. Über die Elternversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Hauptamtliche Mitarbeiter haben kein passives Wahlrecht.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
4. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.
5. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
7. Personalentscheidungen werden durch den Vorstand getroffen. Dabei wird er von einem Personalgremium unterstützt. Näheres wird im „Leitfaden Personalgremium“ (§ 9, Punkt 2) erläutert.
8. Der Vorstand darf nur aus aktiven Eltern (Eltern der aktuell betreuten Kinder) bestehen.

§11 Der Betreuungsplatz

1. Der Vereinsbeitrag und das Verpflegungsgeld für jedes zu betreuende Kind wird von der Elternversammlung festgelegt. Dieser Beitrag ist ein kostendeckender Mindestbeitrag. Bei sozialen Härtefällen wird gesondert von der Elternversammlung entschieden. Es wird zwischen zwei Betreuungsmodellen (Buchung von 6 bis 7 Stunden oder Buchung von mehr als 9 Stunden) unterschieden.
2. Über die Vergabe von Betreuungsplätzen entscheidet der Vorstand. Werden mehr Betreuungsplätze beantragt als zur Verfügung stehen, wird eine Warteliste geführt. Geschwisterkinder besitzen Priorität bei der Entscheidung der Platzvergabe, haben aber nicht automatisch Anspruch auf einen Platz.
3. Bei der langfristigen Planung der Vergabe von Betreuungsplätzen sind die Belange der Gründungsmitglieder vorrangig zu berücksichtigen.
4. Die ordentliche Kündigung des Betreuungsplatzes ist von seiten der Mitglieder zum Monatsende zulässig. Sie wird schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
5. Eine ordentliche Kündigung des Betreuungsplatzes durch den Verein ist ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zulässig. Den Eltern ist die Kündigung zuvor schriftlich anzudrohen mit dem Hinweis, dass ihnen innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Kündigungsandrohung ein persönliches Gespräch mit mindestens einem Vorstandsmitglied zur Herbeiführung einer einverständlichen Regelung angeboten wird. Konnte eine einvernehmliche Regelung nicht getroffen werden oder haben die Eltern ihr Recht auf ein persönliches Gespräch innerhalb der Frist nicht wahrgenommen, ist die Kündigung vom Vorstand und dem/ der Leiter/in der Kinderbetreuungseinrichtung

einstimmig zu beschließen. Die Kündigung erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen. Innerhalb von 1 Woche nach Zugang der Kündigung haben die Eltern das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen. Letztere kann die Fortsetzung des bisherigen Betreuungsvertrages beschließen und den Vorstand beauftragen, einen entsprechenden Vertrag mit den Eltern abzuschließen.

6. Das Betreuungsverhältnis endet mit dem Eintritt in die Schule. Eine Kündigung des Betreuungsplatzes ist für schulpflichtige Kinder im Jahr des Schuleintritts nicht erforderlich. Das Betreuungsverhältnis endet, falls nicht zu einem früheren Termin gekündigt wird, in diesem Jahr automatisch zum 31. August. Abweichend hierzu kann im Einzelfall mit dem Vorstand auch ein späteres Ausscheiden des Kindes vereinbart werden.
7. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt, insbesondere wenn das Mitglied mit der Zahlung des monatlichen Betreuungs- bzw. Vereinsbeitrages oder Verpflegungsgeldes trotz zweier Mahnungen im Rückstand ist oder bei wiederholtem Nichteinhalten der täglichen Bring- und Holzeiten, die im jeweils aktuellem pädagogischen Konzept festgelegt sind. Die Kündigung erfolgt nach der 1. und 2. Abmahnung schriftlich durch den Vorstand aufgrund eines einstimmigen Beschlusses.
8. Wird der 1. Wohnsitz von München in eine andere Gemeinde verlegt, ist der Vorstand berechtigt, den Betreuungsplatz zum Ende des laufenden Kindergartenjahres (den 31. August eines Jahres) mit einer Frist von 4 Wochen zu beenden. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels in diesem Fall dem Vorstand so früh wie möglich bekannt zu geben.
9. Sprechen die Eltern die Kündigung vor dem im Buchungsbeleg (Betreuungsvertrag) vorgesehenen Aufnahmedatum des Kindes aus, ist zum Ausgleich des erhöhten Aufwandes eine Pauschale in Höhe von 500 Euro für den Betreuungsplatz fällig, wenn die Kündigung länger als einen Monat vor dem Aufnahmedatum ausgesprochen wird. Erfolgt die Kündigung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, sind 1000 Euro zur Zahlung fällig.
10. Während der dreimonatigen Eingewöhnungszeit des Kindes kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung sowohl durch einen Elternteil als auch durch den Vorstand aufgrund eines einstimmigen Beschlusses erfolgen. Der bereits bezahlte monatliche Beitrag für den Betreuungsplatz ist aufgrund des erhöhten Aufwandes nicht erstattbar.

§12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein für aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern. Über die Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Satzung wurde errichtet am 03.05.1993 und erfuhr Änderungen am 07.12.1993, 05.07.1999, 04.11.2003 sowie am 21.09.2009, am 14.11.2011, am 31. März 2014 und am 24. Juli 2019.